

## Bericht

**des Kontrollausschusses  
betreffend den  
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung  
Umsetzung offener Empfehlungen an das Land OÖ im Gemeindebereich**

[L-2024-300797/8-XXIX,  
mit erledigt [Beilage 5103/2025](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 5. September 2024 bis 18. Oktober 2024 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren ein Überblick über den Umsetzungsgrad von Verbesserungsvorschlägen bzw. Empfehlungen des Oö. Landesrechnungshofs an das Land OÖ im Gemeindebereich seit 1. Jänner 2014 (Einführung von Initiativ- und Sonderprüfkompetenzen), die Bewertung des Umsetzungsstandes von ursprünglich nicht umgesetzten Verbesserungsvorschlägen auf Basis von neuen Sachverhalten, die Beurteilung der Entwicklung von Themenbereichen, die von Verbesserungsvorschlägen an den Kontrollausschuss des Oö. Landtags umfasst waren, aber nicht beschlossen wurden, sowie die Konzentration auf die Schwerpunkte „Gemeindekooperationen“, „Gemeindefusionen“, „Infrastruktur und zentralörtliche Aufgaben“ sowie „Mindestgebühren und Kalkulation bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 14. Jänner 2025 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5103/2025](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 26. März 2025 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

**„(1) 10-Jahres-Bilanz: Land OÖ setzt Empfehlungen im Gemeindebereich weitgehend um**  
Seit 1. Jänner 2014 ist der LRH berechtigt, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auf eigene Initiative zu prüfen. Bis Oktober 2024 führte er 20 Initiativprüfungen und zwei Sonderprüfungen zu verschiedenen Themen im Gemeindebereich durch. Dabei waren

insgesamt 79 Gemeinden, zahlreiche kommunale Beteiligungsunternehmen und vielfach auch Organisationseinheiten des Amtes der Oö. Landesregierung von den Prüfungen umfasst. Aus der organisationsübergreifenden Analyse von Gemeinde- und Landesthemen wurden dem Kontrollausschuss bislang insgesamt 62 Verbesserungsvorschläge vorgelegt, von denen 54 zur Umsetzung beschlossen wurden und einer Folgeprüfung zu unterziehen waren.

Der LRH anerkennt den grundsätzlich hohen Umsetzungsgrad dieser an das Land OÖ gerichteten Empfehlungen im Gemeindebereich. Dies vor allem deshalb, da zum Zeitpunkt der Folgeprüfungen nur zwei Verbesserungsvorschläge als nicht umgesetzt beurteilt waren. Über die Jahre wurden die Anregungen des LRH bei maßgeblichen Regelwerken und Maßnahmen im Gemeindebereich miteinbezogen. Dazu zählen beispielsweise die Stärkung der Transparenz bei der Verteilung der Bedarfsszuweisungsmittel im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu oder die Einführung neuer Instrumente für die Gemeindeaufsicht. (Berichtspunkte 1 und 2)

## **(2) Offene Empfehlungen bei Kooperationen, Fusionen, zentralörtlicher Infrastruktur und Mindestgebühren**

Der vorliegende Bericht konzentriert sich schwerpunktmäßig auf Verbesserungsvorschläge, die beschlossen aber nicht umgesetzt oder gar nicht beschlossen wurden. Ziel ist es festzustellen, ob diese auf Basis neuer Sachverhalte oder Erkenntnisse nach wie vor aufrecht bleiben sollen bzw. ob sie in der Zwischenzeit umgesetzt wurden. Als thematisch offene Bereiche ergeben sich Gemeindekooperationen, Gemeindefusionen, die Finanzierung zentralörtlicher Infrastrukturen sowie Mindestgebühren in der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung.

Der LRH hält zusammenfassend fest, dass das Land OÖ sowohl bei den ursprünglich nicht umgesetzten als auch nicht beschlossenen Verbesserungsvorschlägen mittlerweile Entwicklungsschritte gesetzt hat. (Berichtspunkt 3)

## **(3) Regionalisierungsfonds als neues Anreizmodell für Kooperationen**

Viele Jahre lang forderte der LRH verstärkte Anreize für Kooperationen in den Gemeinden. Im Jahr 2018 schuf das Land OÖ ein Modell im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu. Der darin realisierte Regionalisierungsfonds sieht für Kooperationsvorhaben um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderzuschläge durch Bedarfsszuweisungsmittel und Landeszuschüsse vor. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Herbst 2024 wurden in 173 verschiedenen Gemeinden insgesamt 48 Projekte mit einem Fördervolumen von 17,1 Mio. Euro bedacht.

Der LRH beurteilt die Anreize des Regionalisierungsfonds für interkommunale Kooperationen bzw. die Zusammenführung von Infrastrukturen innerhalb von Gemeinden als grundsätzlich positiv. Die Prüfung ausgewählter Kooperationsvorhaben ergab in vereinzelten Fällen aber Mängel in Bezug auf die konkreten Betriebs- und Errichtungsvereinbarungen, das Ausmaß der jeweiligen Förderzuschüsse, sowie die nachträgliche Anerkennung von Kostenüberschreitungen. Der LRH weist darauf hin, dass auch im Regionalisierungsfonds die Regelungen der Gemeindefinanzierung Neu einzuhalten sind. (Berichtspunkte 4 bis 12)

**(4) Gemeindefusionen werden nach wie vor nicht nachhaltig angegangen**

In mehreren Prüfungen legte der LRH dar, dass die Zusammenlegung von Gemeinden für attraktive Entwicklungsperspektiven sorgt und große Chancen bietet. Es ergeben sich konkret Vorteile bei der Leistungsqualität und wesentliche Einsparungspotentiale. Eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema wurde aber seitens des Landes OÖ mehrfach abgelehnt.

Ein Teil des Regionalisierungsfonds setzt nunmehr auch finanzielle Anreize für Gemeindefusionen. Die neu geschaffenen Gemeinden erhalten dabei höhere Fördermittel für drei Fusionsprojekte. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass zwar Fördermittel für Projekte aus früheren Fusionen gewährt wurden, in OÖ aber seit 2019 keine Gemeinden mehr fusionierten. Auch waren zum Prüfungszeitpunkt keine konkreten Fusionsbestrebungen zwischen Gemeinden bekannt.

Für den LRH ist das aktuelle Anreizsystem für Gemeindefusionen bislang unwirksam. Eine der Ursachen dafür ist, dass Gemeindekooperationen derzeit offensichtlich attraktiver sind als Gemeindefusionen. Das vorliegende Anreizsystem begünstigt wiederkehrende Kooperationen zwischen benachbarten Gemeinden, wodurch die Bereitschaft sinkt, eine gänzliche Zusammenlegung anzustreben. Dazu kommt, dass Härteausgleichsgemeinden bei entsprechender Einhaltung der Richtlinien aus der Gemeindefinanzierung Neu finanziell unterstützt werden und das Land OÖ die Gemeinden mehrfach mit Gemeindepaketen aus Bedarfzuweisungsmitteln und Landeszuschüssen unterstützte. Dies trägt dazu bei, dass die bestehenden Gemeindestrukturen in ihrer aktuellen Form konserviert werden.

Sollte die Landespolitik beabsichtigen, Gemeindefusionen zu intensivieren, bräuchte es zuallererst ein politisches Grundbekenntnis, dass Gemeindefusionen gegenüber bloßen Kooperationen zu bevorzugen sind. Dies würde in der Folge den Boden für strukturelle Reformen aufbereiten. (Berichtspunkte 13 bis 15)

**(5) Gemeindefusionen als Gebot der Stunde – finanzielle Spielräume nachhaltig erhöhen**

Der LRH bekräftigt zusammenfassend seine positive Grundhaltung zur verstärkten Zusammenlegung von Gemeinden in Oberösterreich. Für ihn ist nach wie vor klar, dass das Potential an effizienten und effektiven Gemeindefusionen bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Fusionen könnten dazu beitragen, die zunehmend engeren finanziellen Spielräume von Gemeinden und dadurch deren Eigenverantwortung zu erhöhen.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ deshalb, den Gemeinden den Nutzen von Zusammenlegungen im Vergleich zu bloßen Kooperationen konkreter näher zu bringen. Im Sinne der Bewusstseinsbildung bedeutet dies auch, dass schon vorab vielfach unberechtigte Sorgen und Ängste in Bevölkerung, Verwaltung und Gemeindepolitik durch geeignete Maßnahmen ausgeräumt werden sollten. (Berichtspunkt 16 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

**(6) Projekt zur Finanzierung zentralörtlicher Aufgaben von Gemeinden gestartet – Verknüpfung mit Infrastrukturplänen anstreben**

Der LRH sprach sich in der Vergangenheit für eine stärkere Steuerung der kommunalen Infrastruktur durch das Land OÖ aus. Dabei sollten jene Gemeinden finanziell entlastet

werden, die überregionale bzw. zentralörtliche Leistungen bereitstellen (z. B. Hallenbäder). Der Verbesserungsvorschlag wurde vom Kontrollausschuss im Jahr 2019 nicht beschlossen. Die Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu im Jahr 2022 führte dazu, dass sich das Land OÖ nunmehr doch intensiver mit der Thematik der zentralörtlichen Aufgaben von Gemeinden und deren Finanzierung beschäftigt. Konkret beauftragte es 2023 externe Experten mit einer Studie zu zentralörtlichen Aufgaben der Gemeinden in OÖ. Im Ergebnis wurden mehrere Aufgabenfelder definiert, die eine regionale Versorgungsfunktion aufweisen, aber die Standortgemeinden unverhältnismäßig hoch finanziell belasten. Zum Prüfungszeitpunkt waren die zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung über die Ergebnisse der Studie informiert und es lagen erste landesinterne Überlegungen für eine Umsetzung vor. Konkret sollten Hallenbäder, Musikschulen und größere Sporthallen durch einen jährlichen Fixbetrag im Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu unterstützt werden.

Der LRH hält insbesondere die angedachten Bereiche Hallenbäder und Musikschulen für zweckmäßige und unmittelbar anwendbare Ansätze. Er verweist aber einmal mehr darauf, dass das Land OÖ für eine effiziente Steuerung des Mitteleinsatzes Zielvorgaben benötigt, wie dies beispielsweise mit dem oö. Musikschulplan der Fall ist.

Zusammenfassend sollte das Land OÖ im nächsten Schritt einen konkreten Umsetzungsvorschlag zur Integration von zentralörtlichen Aufgaben in die Gemeindefinanzierung Neu erarbeiten und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorlegen. Aus Steuerungssicht sollten den Finanzierungsentscheidungen nach Möglichkeit überregionale Planungen zugrunde liegen. (Berichtspunkte 17 bis 22 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

**(7) Mindestgebühren bei Wasser und Kanal abgeschafft – Zumutbare Gebühr neu definieren**

Mehrfach wurde vom LRH darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu den Mindestgebühren für den laufenden Bezug bei der Wasserversorgung und die laufende Benützung bei der Abwasserbeseitigung aufgehoben werden sollten und dafür die Kostendeckung als Maßstab heranziehen wäre. Der Verbesserungsvorschlag zur Aufhebung dieser Mindestgebühren wurde zwar vom Kontrollausschuss beschlossen, war aber im Rahmen der Folgeprüfung 2022 nicht umgesetzt. Mittlerweile fixierte die Oö. Landesregierung eine Abkehr von der Mindestgebührenregelung. Ab dem Jahr 2025 sind Gebühren festzusetzen, die sich an einer Kostendeckung im jeweiligen Betrieb orientieren und dennoch zumutbar sind. Die derzeitige zumutbare Höhe der Benützungs- bzw. Bezugsgebühren lässt sich aus den Gebühren für Härteausgleichsgemeinden ableiten. Für den LRH sollte die zumutbare Höhe insofern adaptiert werden, dass als Referenz die höchste verrechnete Gebühr in einer oö. Gemeinde herangezogen wird. (Berichtspunkte 23 bis 31 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

**(8) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 31 zusammengefasst.**

- (9) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:
- I. Das Land OÖ sollte den Gemeinden den Nutzen von Zusammenlegungen (Fusionen) im Vergleich zu bloßen Kooperationen konkreter näherbringen. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)
  - II. Das Land OÖ sollte zentralörtliche Aufgaben von Gemeinden im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu abgelten und dafür einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Beschlussfassung in der Oö. Landesregierung erarbeiten. (Berichtspunkt 21; Umsetzung kurzfristig)
  - III. Das Land OÖ sollte die zumutbare Höhe der Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung insofern adaptieren, dass als Referenzwert die höchste verrechnete Gebühr in einer oö. Gemeinde herangezogen wird. (Berichtspunkt 24; Umsetzung kurzfristig)"

Als Beanstandung und Verbesserungsvorschlag im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurde vom Kontrollausschuss festgelegt:

**Das Land OÖ sollte zentralörtliche Aufgaben von Gemeinden im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu abgelten und dafür einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Beschlussfassung in der Oö. Landesregierung erarbeiten. (Berichtspunkt 21; Umsetzung kurzfristig)**

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Umsetzung offener Empfehlungen an das Land OÖ im Gemeindebereich“ sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.
3. Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlung zu veranlassen.

Linz, am 26. März 2025

**Mag. Felix Eypeltauer**  
Obmann

**Bgm. KommR Margit Angerlehner**  
Berichterstatterin